

Merkblatt für die Teilnehmer/innen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund - und Hauptschulen sowie für Fachlehreranwärter(innen) und Förderlehreranwärter(innen)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus will mit diesem Merkblatt die Teilnehmer/innen der Zweiten Staatsprüfung 2013 über die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes und der Einstellung informieren. Diese Informationen ersetzen nicht die amtlichen Regelungen und beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen.

1. Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Fach- und Förderlehreranwärter (innen) endet mit der Ablegung der Qualifikationsprüfung (Zweite Staatsprüfung). Die Qualifikationsprüfung ist mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder einer vorläufigen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt (§ 27 Abs. 2 Lehramtsprüfungsordnung II).

Die Prüfungszeugnisse werden am **Mittwoch, 11.09.2013** von den Staatlichen Schulämtern ausgehändigt. Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben. An diesem Tag endet damit der Vorbereitungsdienst. Es ist beabsichtigt, die Bescheinigung über die Platzziffer im Rahmen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung mit den Prüfungszeugnissen auszuhändigen.

Die Anwärterbezüge werden bis zum Ende des laufenden Monats (September) belassen. Dies gilt nicht, wenn vor dem Ende des Monats bereits ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder bei einer Ersatzschule erworben wird; in diesem Fall werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tag vor Beginn des neuen Anspruchs belassen. Der Beihilfeanspruch endet dagegen in jedem Fall mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes.

2. Einstellung in den staatlichen Schuldienst

Die Zahl der Neueinstellungen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese ergeben sich aus dem Ersatzbedarf (das sind alle bis zum Beginn des neuen Schuljahres eintretenden Personalverluste durch Ruhestandsversetzungen, Entlassungen, Todesfälle sowie durch die Veränderungen bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften) und aus den im Haushalt vorgesehenen Veränderungen bei den Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Einstellungsnoten werden etwa **Mitte/Ende Juli 2013** von den Staatlichen Schulämtern bekannt gegeben. Sie können ab diesem Zeitpunkt auch im Internet unter www.km.bayern.de abgerufen werden. Darüber hinaus werden alle Lehramtsanwärter/innen umgehend schriftlich von der zuständigen Regierung benachrichtigt, ob sie im Schuljahr 2013/14 in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können.

Verzögerungen

- durch Wehr- oder Zivildienst gemäß § 11 a Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. § 78 Zivildienstgesetz,
- infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes gemäß § 125 b Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz oder
- durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen gemäß § 125 b Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz

können im Rahmen der genannten gesetzlichen Regelungen bei der Einstellung berücksichtigt werden. Die Stellen, die hierfür vorbehalten werden können, sind zahlenmäßig begrenzt. Verzögerungen durch Wehr- oder Zivildienst und infolge der Geburt eines Kindes werden grundsätzlich von Amts wegen geprüft. Eine Verzögerung durch Pflege ist der zuständigen Regierung unter Vorlage des ärztlichen Attestes sowie einer detaillierten schriftlichen Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über Art und Umfang der (täglichen) Pflegeleistung unverzüglich mitzuteilen. Über die Anerkennung von Verzögerungen entscheidet die zuständige Regierung als Einstellungsbehörde. Die Betroffenen erhalten von dort gesondert Bescheid.

Zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch IX) in den Staatsdienst ist für das Schuljahr 2013/14 ein Sonderkontingent an Stellen vorbehalten. Für diesen Bewerberkreis kann damit eine günstigere Einstellungsnote gelten. Die Inanspruchnahme dieser Stellen setzt den unverzüglichen Nachweis der Schwerbehinderung bzw. der Gleichstellung voraus.

Bewerberinnen und Bewerber, die für den Fall ihrer Einstellung eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Beurlaubung/Elternzeit wünschen, müssen dies rechtzeitig über das Staatliche Schulamt bei der Regierung beantragen. Die sich hieraus ergebenden Beschäftigungsmöglichkeiten werden bei der Einstellung berücksichtigt.

Der künftige Dienstort wird durch die Regierung festgelegt und auf dem Dienstweg mitgeteilt. Es ist auch heuer damit zu rechnen, dass einem Teil der Lehramtsbewerber/innen eine Einstellung nur in einem anderen als dem bisherigen Regierungsbezirk angeboten werden kann. Ortswünsche können von den Regierungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie mit den schulischen Belangen zu vereinbaren sind.

Die Einstellung in den staatlichen Schuldienst erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Daneben wird es voraussichtlich auch möglich sein, befristete Verträge in einem tarifrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu vergeben. Die Art des Beschäftigungsverhältnisses des einzelnen Bewerbers/der einzelnen Bewerberin richtet sich nach der erzielten Gesamtpflichtnote.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein staatliches Beschäftigungsangebot nur solchen Bewerbern/innen gemacht werden kann, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung keine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger haben. Arbeitsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und Bewerbern/innen, die zum Zeitpunkt des angestrebten Beginns der Beschäftigung noch eine arbeitsvertragliche Bindung zu einem privaten Schulträger unterhalten, sind anfechtbar. Diese Bewerber/innen verbleiben auf der Warteliste nach Maßgabe der Wartelistenrichtlinien, wenn sie ihren Vertrag mit der Privatschule erfüllen.

3. Wartelisten für Lehramtsbewerber

In die Warteliste werden die Lehramtsbewerber/innen aufgenommen, die wegen fehlenden Bedarfs oder fehlender Planstellen nicht auf Dauer in den staatlichen Schuldienst eingestellt werden können und deren maßgebende Prüfungsnote nicht unter 3,50 liegt. Lehrkräfte, die nur auf befristeten Arbeitsvertrag (ohne die Zusage einer späteren Übernahme in ein Beamtenverhältnis) beschäftigt werden können, werden deshalb ebenfalls in die Warteliste aufgenommen. Ferner kann auf Antrag auch ein Prüfungsteilnehmer in die Warteliste aufgenommen werden, der fristgerecht auf eine Einstellung verzichtet, obwohl die notenmäßigen Voraussetzungen für eine Einstellung vorliegen.

In die Warteliste wird nicht aufgenommen,

- wer eine ihm angebotene unbefristete Vollbeschäftigung (i.d.R. Beamtenverhältnis) oder einen befristeten Arbeitsvertrag mit voller Unterrichtspflichtzeit und der Zusage einer späteren Verbeamtung im staatlichen bayerischen Schuldienst (Supervertrag) ablehnt;
- wer im nichtstaatlichen öffentlichen Schuldienst in Bayern oder im öffentlichen Schuldienst außerhalb Bayerns eine unbefristete Anstellung mit Vollbeschäftigung erlangt hat oder vom katholischen Schulwerk in Bayern zum Kirchenbeamten ernannt worden ist.

Eine Verwendung an privaten Schulen steht der Aufnahme in die Warteliste nicht entgegen.

Aus der Aufnahme in die Warteliste erwächst kein Anspruch auf Einstellung. Ausführlichere Informationen zum Wartelistenverfahren erhalten die betroffenen Lehramtsbewerber/innen im September 2013.

Die Lehramtsbewerber/innen des Prüfungsjahrgangs 2013, die in die Warteliste aufgenommen werden, erhalten im Herbst 2013 automatisch eine Mitteilung über die Bewerbersituation auf der Warteliste ihres Prüfungsjahrgangs. Einzelanfragen zur Position auf der Warteliste des Prüfungsjahrgangs 2013 werden daher **nicht** gesondert beantwortet.

4. Anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten im Schuldienst

Neben einer Übernahme in den staatlichen Schuldienst ist grundsätzlich auch eine Verwendung an privaten Schulen möglich. Ein Verzeichnis dieser Schulen ist bei der zuständigen Regierung erhältlich.

Für eine Bewerbung bei einer nichtstaatlichen Schule ist es möglich, vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der zuständigen Regierung eine Bestätigung über das voraussichtliche Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung zu erhalten.

5. Sonstiges

Bei einer Stellensuche ist es empfehlenswert, Rat bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu suchen, die Auskünfte u.a. auch über weitere Beschäftigungsmöglichkeiten sowie über Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen erteilt.

Lehramtsbewerber/innen, die nicht im Beamtenverhältnis in den staatlichen Schuldienst übernommen werden können, müssen die Versicherungsfrage mit der (privaten) Krankenversicherung klären, da mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes der Anspruch auf Beihilfe endet.

Prüfungsteilnehmer/innen, die die Zweite Staatsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können auf Antrag die Prüfung innerhalb eines Jahres zur Notenverbesserung wiederholen; der Vorbereitungsdienst kann hierzu nicht verlängert werden.